



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Monika Lazar
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 23. August 2011

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat August 2011**
HIER Arbeitsnummern 8/139,140,141,142

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigelegte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar
vom 15. August 2011
(Monat August 2011, Arbeits-Nr. 8/139,140,141,142)

Fragen

1. *In welchen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit den 1. Januar 2009 die Landespolizei eines Bundeslandes in einem anderen Bundesland tätig geworden?*
2. *Existiert eine bundeseinheitliche Grundlage, auf der die Zusammenarbeit zwischen den Landespolizeien zweier Bundesländer beim jeweiligen Einsatz in einem anderen Bundesland erfolgt?*
3. *Auf welchem Weg und bei Information welcher Stellen muss nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz einer Landespolizei in einem anderen Bundesland beantragt und genehmigt werden, sofern die Zusammenarbeit der beiden Länder in diesem Bereich durch einen Staatsvertrag geregelt ist?*
4. *Auf welchem Weg und bei Information welcher Stellen muss nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz einer Landespolizei in einem anderen Bundesland beantragt und genehmigt werden, sofern die Zusammenarbeit der beiden Länder in diesem Bereich nicht durch einen Staatsvertrag geregelt ist?*

Antworten

Zu 1.

Die Polizei eines Landes wird in einem anderen Land tätig, wenn sie von dort angefordert wird, weil die eigenen Kräfte des Landes zur Lagebewältigung nach Lagebeurteilung nicht ausreichen.

Dies waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2009 131, im Jahr 2010 100 und im Jahr 2011 68 (Stichtag 16. August 2011) länderübergreifende Unterstützungseinsätze. Dazu zählten Anlässe aus den Bereichen Demonstrationsgeschehen, Fußball, Staatsbesuche, Castor-Transporte sowie sonstige Anlässe (Objektschutz, Rockerproblematik, Bundeswehrgelöbnisse, Schutz von Veranstaltungen usw.).

Zu 2.

Es existiert eine bundeseinheitliche Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen.

Zu 3. und zu 4.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe. Nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 GG kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall u. a. Polizeikräfte anderer Länder anfordern. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt teilweise durch bi- bzw. multilaterale Verträge. In der Regel wendet sich ein Landesinnenministerium / -innensenat mit Bitte um Unterstützung an benachbarte oder andere Länder.